

6.3 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES UND DER HECKEN IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

(BAUMSCHUTZVERORDNUNG) VOM 17. SEPTEMBER 1948 (HmbBl I 791-I) ⁽¹⁾ 17. SEPTEMBER 1948

[Präambel]

Auf Grund der §§ 5, 7 Absätze 1 und 2 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821 ff.) in der Fassung der Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juli 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet:

§ 1

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden alle Bäume und Hecken dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

§ 3 ⁽²⁾

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf

- a) Obstbäume,
- b) Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind,
- c) das übliche Beschneiden der Hecken, unbeschadet der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 283).

(2) Unberührt von dieser Verordnung bleiben:

- a) weitergehende Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete,
- b) Maßnahmen der zuständigen Behörde für forstliche Wirtschaftsflächen,
- c) Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund.

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen.

§ 5 ⁽³⁾

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 310) verfolgt werden.

(1) Die Verordnung gilt gemäß § 56 Absatz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2.7.1981 (HmbGVBl. S. 167) als auf Grund der §§ 15 und 20 dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken wurde am 3.3.1969 (HmbGVBl. S. 23) aufgehoben.

(3) Geändert 25.4.1972 (HmbGVBl. S. 78), neu gefasst 2.7.1981 (HmbGVBl. S. 167), Neu gefasst 11. 5. 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359).

6.3.1 | INFORMATIONEN ZUM BAUMSCHUTZ



Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Management des öffentlichen Raumes / Stadtgrün

INFORMATIONEN ZUM BAUMSCHUTZ

BÄUME BEGLEITEN UNS DURCHS JAHR!

Sie stellen in der Stadt mit ihren Veränderungen das sichtbarste Zeichen für den Verlauf der Jahreszeiten dar. Viele Bäume brauchen mehr als ein Menschenleben zur Entwicklung ihrer natürlichen Wirkung und ihres beeindruckenden Erscheinungsbildes. Sie sind in ihrer stadtbild- bzw. landschaftsprägenden Funktion wie auch in ihrer Wirkung für die Natur von herausragender Bedeutung.

Als Beispiel sei hier die Stieleiche genannt, die mehr als 500 verschiedenen Arten von Vögeln, Säugetieren, Insekten, Pilzen und anderen Organismengruppen Lebensgrundlage bietet. Bäume erfüllen auch Funktionen, die vom Menschen als selbstverständlich genommen werden, wie die Produktion von Sauerstoff und die Luftfilterung.

Deshalb sehen das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Baumschutzverordnung Regelungen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen vor.

Wer beabsichtigt, Bäume oder Hecken auf Privatgrundstücken zu entfernen bzw. zu beschneiden oder in den Wurzelbereich einzugreifen, muss vor allem die folgenden Vorschriften beachten. Sie regeln die naturschutzrechtlichen und nachbarschaftlich-privatrechtlichen Aspekte des Eingriffs in dem Gehölzbestand. Diese Vorschriften können sich im Einzelfall überschneiden.

Ferner ist zu beachten, ob das Grundstück in einem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Naturschutzgebiet) liegt oder ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen ist. Hier gelten weitere Regelungen.

BAUMSCHUTZVERORDNUNG IN VERBINDUNG MIT DEM HAMBURGISCHEN NATURSCHUTZGESETZ

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach der „Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg“ (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 **grundsätzlich alle Bäume und Hecken geschützt**, d.h., sie dürfen ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Dienststelle der Bezirksämter nicht gefällt und keine Teile von ihnen entfernt oder beschädigt werden (z.B. Zweige, Äste, Rinde, Wurzeln).

Ausgenommen davon sind:

- **Einzelbäume** (d.h. Bäume, die nicht innerhalb einer Reihe, Allee, geschlossenen Gruppe, eines geschlossenen Bestandes oder Knicks stehen) mit einem Stammdurchmesser **unter 25 cm - in 1,30 m Höhe gemessen**,
- **Obstbäume**,
- das **übliche Beschneiden der Hecken** (der jeweilige Jahreszuwachs).

Genehmigungen für das Fällen oder den Rückschnitt von Bäumen können erteilt werden, wenn ein ausnahmefähiger Sachverhalt vorliegt, d.h. wenn:

- der Baum stark geschädigt, absterbend oder tot ist, umzustürzen oder zu brechen droht,
- der Baum ein zulässiges Bauvorhaben behindert und nicht von besonderer Bedeutung ist,
- der Baum in unzumutbarer Weise die Wohnnutzung beeinträchtigt, (z.B. in dem er alle Wohnräume des Hauses so sehr verdunkelt, dass die Wohnqualität in einem erheblichen Maß beeinträchtigt ist). In diesen Fällen sind in der Abwägung die Bedeutung des Baumes für das Landschaftsbild und sein ökologischer Wert mit zu berücksichtigen.
- Das Entfernen oder Kürzen von Ästen und Zweigen ist genehmigungsfähig, wenn sie direkt auf ein Dach oder gegen eine Hauswand schlagen, das Betreten oder Befahren eines Grundstückes wesentlich behindern oder in den vorgeschriebenen Freiraum einer Straße wachsen, Straßenbeleuchtung verschatten, Ampeln verdecken oder wenn es sich um baumerhaltende Pflegeschritte handelt.

6.3.1 | INFORMATIONEN ZUM BAUMSCHUTZ

Üblicherweise werden Fällgenehmigungen mit der Auflage von Ersatzpflanzungen verbunden.

Zur **Abwehr akuter Gefahren**, z.B. bei schweren Sturmschäden, darf der Baum sofort gefällt bzw. die Gefahr beseitigt werden. Die Gefahrensituation bzw. Fällung ist mit Hilfe von Fotos o. ä. zu dokumentieren und dem Naturschutzreferat anzuzeigen.

Nicht genehmigt wird z.B. das Fällen eines Baumes, wenn er nur Nebenräume verschattet oder in einer geplanten Einfahrt steht, die verlegt werden kann. Natürliche Beeinträchtigungen wie Beschattung, Wurzeldruck, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundene Mehrarbeit sind dem Grundstückseigentümer zuzumuten.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzverordnung können als **Ordnungswidrigkeit** nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt und mit einem **Bußgeld** belegt werden.

HINWEIS ZUR VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT:

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Baum- und Grundeigentümer. Dieser hat in angemessenen Abständen eine sorgfältige Sichtprüfung vorzunehmen. Dies gilt auch bei Ablehnung eines Antrages, d. h. der Eigentümer bleibt verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Baumes. Falls Sie als Eigentümer unsicher sind, ob die Standfestigkeit des Baumes gegeben ist, sollten Sie eine eingehende fachliche Untersuchung durch eine Baumpflege-Fachfirma bzw. einen Sachverständigen für Baumpflege veranlassen. Wenn Umstände vorliegen, die auf eine Gefährdung hinweisen, wird das Bezirksamt die Angelegenheit auf Antrag neu prüfen.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nach § 39 Abs.5 Nr. 2 – Fristenregelung

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken und Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dies betrifft auch Bäume und Sträucher, die sonst nicht geschützt sind. Die zuständige Dienststelle der Bezirksämter kann im begründeten Einzelfall, z.B. bei Gefahrenbäumen oder zur Durchführung genehmigter, nicht verschiebbarer Bauvorhaben, Befreiungen von diesem Verbot gewähren (§ 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Das übliche Beschneiden der Hecken in den Sommermonaten fällt nicht unter dieses Verbot. Unter dem „üblichen Beschneiden von Hecken“ ist das Entfernen der jeweils jüngsten Triebe zu verstehen. Aus Vogelschutzgründen sollte dieses erst nach dem 24. Juni (Johanni) vorgenommen werden.

§ 44 Abs. 1 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu töten. Durch Baumfällung im Winterhalbjahr wird eine Tötung von Tieren in der Regel vermieden. Ausnahme sind Winterquartiere von Fledermäusen, die sich in größeren Baumhöhlen befinden können. Befindet sich ein solches Winterquartier in einem zu fällenden Baum, muss ggf. eine Umsiedlung der Fledermäuse bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Abteilung Naturschutz- beantragt werden oder mit der Fällung bis zum Frühjahr gewartet werden. Nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Ruhe und Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Tierarten zu zerstören. Dieses Verbot kann eintreten, wenn es sich z.B. um einen Baum mit einer Höhle oder einem Greifvogelhorst handelt, denn solche Stätten werden in der Regel über viele Jahre genutzt. In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Abteilung Naturschutz- notwendig ist. Nicht besetzte sonstige Vogelnester fallen nicht unter dieses Verbot, da Nester in jedem Jahr neu gebaut werden.

6.3.1 | INFORMATIONEN ZUM BAUMSCHUTZ

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

hier: § 910 – Überwuchs und Überhang Das BGB als privates Recht regelt die nachbarschaftlichen Aspekte.

Wortlaut des § 910 BGB:

„(1) Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberraagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen.“ Dieses private Recht gilt für das gesamte Bundesgebiet, ist aber in jedem Bundesland mit den dort gültigen rechtlichen Regelungen gemeinsam anzuwenden. Dabei geht öffentliches Recht vor Privatrecht. In Hamburg steht daher dem § 910 BGB bei geschützten Gehölzen die Baumschutzverordnung (vgl. Ziff.1) oder die betreffende Landschaftsschutzverordnung (in seltenen Fällen eine Naturschutzgebietsverordnung) entgegen. Das bedeutet, dass Überwuchs und Überhang (alle über die Grenze ragenden Zweige, Äste und Wurzeln) nur mit Genehmigung des Naturschutzreferates entfernt werden dürfen.

Privatrechtliche Fragen nach dem BGB werden durch die Bezirksämter nicht geklärt.

In Hamburg bestehen keine Vorschriften über den Pflanzabstand für Bäume und Hecken an Grundstücksgrenzen und über die Höhe von Hecken. Bäume und Großgehölze werden üblicherweise im Grenzbereich eines Gartens gepflanzt und bilden somit den optischen Rahmen nicht nur für den eigenen Garten, sondern wirken auch in den Optischen Rahmen des Nachbargartens hinein. Jeder Gartenbesitzer sollte daher auch des Nachbarn Bäume als zum eigenen Gartenbild gehörend anerkennen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich formlos oder mit dem bereit gestellten Formblatt bei den jeweils zuständigen Dienststellen der Bezirksämter zu beantragen.

Bitte nennen Sie den vollständigen Namen des Grundstückseigentümers, möglichst die Art des Gehölzes, den Stammdurchmesser und geben Sie an, ob der Baum frei zugänglich ist.

Sowohl die Genehmigung als auch ggf. die Ablehnung sind gebührenpflichtig.

Zuständige Dienststelle des Bezirksamts:

**Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Management des öffentlichen Raumes -
Stadtgrün**

Kümmellstr. 6, 20243 Hamburg

Telefax 428.04-6704

Stand: 01.03.2010